



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindelieferungen.

Im Hinblick auf die finanzielle Notlage der Landgemeinden wird den Gewerbetreibenden empfohlen, im kommenden Haushaltsjahr Lieferungen an die Landgemeinden nur gegen sofortige Barzahlung zu bewirken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreis keinerlei Verpflichtung und auch keine Mittel hat, im Falle der Zahlungsunfähigkeit für die Landgemeinden einzutreten.

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatrale Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien).

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägereiamt Tiegenort.

Der Hauptwachtmeister Richter Tiegenort ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. April d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist dem Schutzpolizeikommando Tiegenhof übertragen worden.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 19. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der ev. Schule in Neumünsterberg sind folgende Familienväter gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

- 1.) Hofbesitzer Heinrich Penner, Neumünsterberg,
- 2.) Bäckermeister Max Glodde, Neumünsterberg,
- 3.) Landarbeiter Heinrich Philipp, Neumünsterberg.

Tiegenhof, den 18. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Schröter aus Tannsee ist als Familienvater in den Schulvorstand der evangel.

Schule in Tannsee gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer Heinrich Wiebe in Parschau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. März 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Dienstag, den 7. 4. 1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 13. 4. 1931, 13,25 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. 4. 1931, 13 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Bernhard Wiens-Schönau,
- 2.) Martin Bastian-Schönau,
- 3.) Cornelius Dyck-Ladefopp,
- 4.) Damm-Kunzendorf,
- 5.) Jacob Dyck-Neustädterwald.

Die zu 1) bis 4) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Schönau, Ladefopp und Kunzendorf als freie Gebiete erklärt.

Der zu 5) gebildete Sperrbezirk wird vom 20. d. Mts. ab verkleinert. Im Sperrgebiet Neustädterwald verbleiben noch das Gehöft des Besitzers Jacob Lemke I sowie die Gehöfte von Neustädterwald, die an der Chaussee Boßkrug-Neustädterwald liegen bis Jacob Dyck ausschließlich. Dieser Teil der Gemeinde Neustädterwald gehört nunmehr aus örtlichen Gründen bis auf weiteres zum Sperrbezirk Walledorf.

Tiegenhof, den 23. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

- 1.) Otto Nickel in Wernersdorf-Abbau,
- 2.) Otto Grundmann in Stuba,
- 3.) Hofbesitzerin Emma Frowerk in Gr. Lejewitz.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 19. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 11.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Wachtbudenpächters Ludwig Gobert in Schönhorst-Abbau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Seuchengehöft, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die betr. Ortsbehörde ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 12.

Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung über die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht vom 9. 10. 28

(St. V. I. S. 291).

Die Ziffern 1 und 2 der Verordnung betr. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht vom 9. 10. 1928 (St. V. I. S. 291) erhalten mit Wirkung vom 1. April 1931 folgenden Wortlaut:

1. Für die aus der Staatskasse, einer Gemeindefasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft voll besoldeten Lehrpersonen, Beamten und Geistlichen

a) in den Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen und den höheren Lehranstalten . . . 3,40 G. für die Stunde,

b) soweit dieser Unterricht von Lehrpersonen erteilt wird, die ihre Eingangsstelle im Hauptamte in der Besoldungsgruppe A 2a haben, in den Berufs- und Fachschulen und den höheren Lehranstalten . . . 4,20 G. für die Stunde,

2. Für die nicht aus der Staatskasse, einer Gemeindefasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft voll besoldeten Lehrpersonen, einschl. der Ruhehaltsempfänger zu a) . . . 4,20 G.

für die Stunde,

zu b) . . . 5.— G. für die Stunde.

Danzig, den 13. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 25. März 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Grenzöffnungszeiten der Ubergangsstellen in Rogathau und Zeher-Fähre.

Die Grenzöffnungszeiten sind für die nachstehenden Ubergangsstellen mit sofortiger Wirkung wie folgt

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig), Telefon 308.

neu festgesetzt worden:

I. Rogathau.

1. Für die Zeit vom 1. März bis 30. September
 - a) an allen Wochentagen von 7— 9 Uhr
" 13—14 "
" 18—20 "
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 8—10 Uhr
" 12—13 "
" 18—20 "
2. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar:
 - a) an allen Wochentagen von 8—10 Uhr
" 13—14 "
" 17—19 "
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 8—10 Uhr
" 12—13 "
" 18—20 "

II. Zeher-Fähre.

Im Sommer und Winter gleichbleibend:

- 1.) a) an allen Wochentagen von 7— 9 Uhr
" 14—17 "
" 20—22 "
- b) an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr
" 14—16 "
" 20—22 "
- 2.) Für den vormerktsfreien Fußgängerverkehr ist die Grenze außer den vorerwähnten Zeiten außerdem geöffnet:
 - a) an Wochentagen von 9—12 Uhr und
18—20
 - b) an Sonn- und Feiertagen von 11—12 Uhr.

Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. Begräbnissen, Taufen usw.) ist der Uebergang in Rogathau und Zeher-Fähre auch außerhalb der Grenzöffnungszeiten nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung und Vereinbarung jederzeit zulässig.

Die in Betracht kommenden Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. März 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Werderkommune.

Die im letzten Kreisblatt einberufene Generalversammlung findet nicht am Sonnabend, den 28. März, sondern am

Montag, den 30. März 1931,

vorn. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Das Repräsentanten-Kollegium.

W. Schroedter.

— **Reisepässe rechtzeitig besorgen.** Mit Rücksicht auf die zu Ostern und im Frühjahr einsetzende Reisezeit muß wieder an rechtzeitige Beschaffung der Reisepässe erinnert werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß das persönliche Erscheinen auf der Landespaßstelle in der Regel nicht erforderlich ist. Die Anträge auf Ausstellung bezw. Verlängerung von Pässen können bei den Ortspolizeibehörden — Amtsvorstehern, Polizeirevierern — angebracht werden. Es kann nur dringend empfohlen werden, von dieser Erleichterung im weitesten Maße Gebrauch zu machen, da hierdurch das unliebsame Anstehen vermieden werden kann. Bei Ausstellung eines neuen PASSES und auch bei Passverlängerung ist stets die Beibringung der von den zuständigen Polizeirevierern oder Ortspolizeibehörden auszustellenden Unterlagen notwendig. Wird ein neuer Paß beantragt, so sind zwei gleiche Lichtbilder einzureichen. Diese Brustbilder müssen aus neuerer Zeit stammen, auf dünnem Papier hergestellt sein, den Paßinhaber gut erkennbar ohne Kopfbedeckung darstellen und in einer Größe von 4 mal 5 Zentimeter gehalten sein; Ausschnitte aus Gruppenbildern sind unzulässig.

Kontobücher

empfiehlt

R. Pech & Richert, Neuteich.